

WAHLORDNUNG



Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
Für die Menschen im Land.

Wahlordnung für die Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

in der Neufassung vom 28. April 2004 mit Änderungen vom 4. November 2009

I. Landeswahlausschuss

§ 1

Bestellung und Zusammensetzung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) bestellt einen Landeswahlausschuss.
- (2) Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die wahlberechtigte Mitglieder sein müssen. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind in ausreichender Zahl Stellvertreter zu bestellen.

§ 2

Aufgaben

Der Landeswahlausschuss hat

1. die wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder festzustellen,
2. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten festzustellen,
3. den Zeitraum für die Vornahme der Wahl zu bestimmen,
4. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden,
5. die Vorschriftenmäßigkeit der Wahl zu prüfen und Einwendungen dagegen zu bescheiden,
6. das Wahlergebnis zu verkünden.

§ 3

Verfahren

- (1) Der Landeswahlausschuss ist bei Anwesenheit des Wahlleiters und mindestens zwei Beisitzern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die vorbereitenden Verfügungen werden vom Wahlleiter allein erlassen.
- (3) Die Bekanntmachungen erfolgen im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt oder im offiziellen Mitteilungsblatt der KVSH oder durch Rundschreiben.

II. Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung

Art der Wahl

§ 4

Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder der KVSH.
- (2) Die Mitgliedschaft in der KVSH bestimmt sich nach § 5 Satzung.

§ 5

Verhältnis der Mitglieder in der Abgeordnetenversammlung

- (1) Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ der KVSH. Sie setzt sich aus 30 Vertretern zusammen.
- (2) Die Gruppe der Psychotherapeuten, die Mitglieder der KVSH sind, stellen Abgeordnete im Verhältnis ihrer Zahl zu der Gruppe der ärztlichen Mitglieder, höchstens aber 1/10 der Abgeordnetenversammlung.
- (3) Die Berechnung des Verhältnisses dieser beiden Gruppen erfolgt nach dem d'Hondt'schen System.

§ 6

Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder

Die Vertreter der ärztlichen Mitglieder werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt in 15, den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein entsprechenden Wahlkreisen. In jedem Kreis sind so viele Abgeordnete zu wählen, wie sich bei der Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt nach Maßgabe der Anzahl der Wahlberechtigten im Kreise ergibt. Für jeden Abgeordneten ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu wählen. Ist ein Abgeordneter auf Dauer gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so rückt der Bewerber nach, der auf der Liste des ausscheidenden Abgeordneten unter den bisher nicht gewählten Bewerbern die höchste Stimmenzahl auf sich vereint hatte. Stehen Bewerber als Nachrücker gemäß Satz 5 nicht mehr zur Verfügung, so sind unverzüglich Nachwahlen entsprechend den Bestimmungen für die Neuwahlen durchzuführen.

§ 7

Wahl der Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder

Die Vertreter der Mitglieder aus der Gruppe der Psychotherapeuten werden von diesen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Für jeden Abgeordneten ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu wählen. Ist ein Abgeordneter auf Dauer gehindert, sein Mandat wahrzunehmen, so rückt der Bewerber nach, der auf der Liste des ausscheidenden Abgeordneten unter den bisher nicht gewählten Bewerbern die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hatte. Die Wahl findet auf Landesebene statt.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Wählerlisten

§ 8

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5 Satzung.
- (2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der KVSH.
- (3) Ergibt sich für einen Arzt – z. B. aufgrund von Teiltätigkeiten – eine Mitgliedschaft in mehr als einem Kreis, gelten die Rechte nach Abs. 1 und 2 nur für den Kreis, in dem der Arzt überwiegend tätig ist.
Im Falle identischen Tätigkeitsumfanges gelten die Rechte nach Abs. 1 und Abs. 2 nur für den Kreis, in dem sie zuerst entstanden sind. Lässt sich weder nach Tätigkeitsumfang noch nach zeitlicher Entstehung eine Zuordnung vornehmen, hat sich der Arzt gegenüber der KVSH unverzüglich für einen Kreis zu entscheiden.
Liegt bis eine Woche vor dem Stichtag zur Ermittlung der Wahlberechtigten keine Entscheidung des Arztes bei der KVSH vor, wird die Zuordnung durch den Landeswahlausschuss vorgenommen.
- (4) Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.
- (5) Von der Wahl ausgeschlossen sind die Ärzte und Psychotherapeuten, denen die Befugnis zur Ausübung des Berufes auf Zeit oder auf Dauer entzogen ist.
- (6) Stichtag für die Ermittlung der Wahlberechtigten ist der 1. April des Wahljahres.

§ 9

Fertigung und Auslegung der Wählerlisten

Der Wahlleiter lässt durch die KVSH Listen der wahlberechtigten Ärzte für jeden Kreis sowie Listen der Mitglieder aus der Gruppe der Psychotherapeuten herstellen und sorgt dafür, dass die Listen in der Geschäftsstelle der KVSH in Bad Segeberg und in jedem Kreis an mindestens einer Stelle zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Ärzte und Psychotherapeuten ausliegen. Die Auslegung ist mit dem Ort der Auslegung, dem Datum des Beginns und des Endes der Auslegungsfrist bekannt zu geben.

§ 10

Einsprüche

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder können innerhalb der Frist, während welcher die Wählerlisten zur Einsichtnahme ausgelegt sind, wegen Übergehung Wahlberechtigter oder Aufnahme Nichtwahlberechtigter Einspruch beim Landeswahlausschuss erheben.

- (2) Der Landeswahlausschuss entscheidet binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist über die Einsprüche, nimmt die erforderlichen Berichtigungen der Wählerlisten vor und gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses den Beteiligten bekannt.

IV. Durchführung der Wahl

§ 11

Anberaumung der Wahl

Der Landeswahlausschuss gibt den Wahltermin bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:

- den Wahlzeitraum (das Datum des ersten und letzten Wahltages),
- Ort und Zeit (von - bis) der Auslegung der Wählerlisten,
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
- Hinweise über die Bestimmung für die Aufstellung der Wahlvorschläge,
- die Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Abgeordneten
- sowie das Verfahren bei der Durchführung.

§ 12

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen und fortlaufend zu nummerieren.
Rechts neben dem Namen des Bewerbers ist der Name des Stellvertreters aufzuführen. Bewerber und Stellvertreter sind mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.
- (3) Es ist nicht zulässig, auf mehreren Wahlvorschlägen zu kandidieren.

§ 13

Form und Belege

- (1) Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder muss von mindestens 1/10 der wahlberechtigten ärztlichen Mitglieder des Kreises unterschrieben sein. Ist in einem Kreis die Zahl der wahlberechtigten ärztlichen Mitglieder geringer als 50, so muss der Wahlvorschlag von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ein Wahlvorschlag der Psychotherapeuten, die Mitglieder der KVSH sind, muss von mindestens 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Psychotherapeuten unterschrieben sein. Deutliche Angabe des Vor- und Familiennamens, des Wohnortes und in größeren Städten der Straße und Hausnummer ist erforderlich. Der erste Unterzeichner gilt als Repräsentant der Wähler, von welchen der Wahlvorschlag ausgeht, der zweite Unterzeichner als sein Stellvertreter. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, namens der von ihm Vertretenen die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Aufklärungen zu geben.
- (2) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers des Inhaltes beizufügen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

§ 14**Einreichungsfrist**

- (1) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter so zeitig einzureichen, dass zwischen dem Tag des Eingangs und dem ersten Wahltag ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegt. Sie müssen am letzten Tag, an dem sie eingereicht werden können, spätestens bis 18.00 Uhr abgegeben sein.
- (2) Wahlvorschläge, die dem Wahlleiter nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zukommen, werden nicht mehr zugelassen.

§ 15**Zulassung und Bekanntmachung**

- (1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel innerhalb einer Woche.
- (2) Nach Beseitigung aller Beanstandungen entscheidet der Landeswahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (3) Zwischen dem Erscheinen der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und dem Wahltag muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 16**Stimmzettel**

- (1) Der Wahlleiter beauftragt die KVSH mit der Herstellung der Stimmzettel und deren Versendung an die Wahlberechtigten.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die Namen sämtlicher Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge, wobei die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel durch den Eingang bestimmt wird. Die Stellvertreter sind bei dem Bewerber zu vermerken, für den sie vorgeschlagen worden sind.

§ 17**Stimmabgabe bei der Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Wahl der ärztlichen Mitglieder und die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Psychotherapeuten erfolgt durch Ankreuzen der Namen der Bewerber auf dem Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Abgeordnete im Wahlkreis (bzw. landesweit bei den Psychotherapeuten) zu wählen sind. Alle oder mehrere der Stimmen können auf einen Bewerber vereint (kumuliert) werden. Die Stimmen können auch auf mehrere Kandidaten, unabhängig davon, auf welcher Liste diese kandidieren, verteilt (panaschiert) werden.
- (2) Werden mehr Stimmen verteilt, als Abgeordnete im Wahlkreis (bzw. landesweit bei den Psychotherapeuten) zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Die Wahl erfolgt brieflich. Dafür werden dem Wahlberechtigten bis zum Beginn der Wahl der Stimmzettel, der Wahlumschlag und der Wahlausweis zugesandt.
- (4) Der Stimmzettel muss in den als „Wahlumschlag“ bezeichneten Umschlag gelegt werden. Die Übersendung von Stimmzetteln mehrerer Wähler in einem Wahlumschlag ist unzulässig. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist in dem zweiten gelieferten äußeren Umschlag abzusenden, der außer dem Wahlumschlag mit dem Stimmzettel den Wahlausweis enthält.

- (5) Der Stimmzettel muss dem Leiter des Landeswahlausschusses bis zum Ende der Wahlfrist zugegangen sein.

§ 18**Zählung der Stimmen**

Am Tage nach Abschluss der Wahl werden die abgegebenen Stimmen durch den Landeswahlausschuss gezählt. Dazu werden die bisher ungeöffnet gebliebenen Umschläge geöffnet. Alsdann wird nach Prüfung des Wahlausweises und Streichung des Wählers in der Wählerliste der mit der Aufschrift „Wahlumschlag“ versehene Umschlag ungeöffnet entnommen und in die Wahlurne getan. Erst nach Öffnung aller Umschläge werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen, geöffnet und die gültigen Stimmzettel ausgezählt. Dabei zählt der Landeswahlausschuss die auf jeden Wahlvorschlag und innerhalb des Wahlvorschlages auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen.

§ 19**Ungültigkeit von Stimmzetteln**

Ungültig sind die Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. die mit unzulässigen Angaben versehen sind,
4. auf denen mehr Stimmen vergeben wurden, als Abgeordnete zu wählen sind.

V. Wahl Niederschrift**§ 20****Inhalt und Anlagen**

- (1) Über die Abstimmung und die Feststellung der Stimmenzahl ist eine Niederschrift aufzunehmen und nach Abschluss von den Mitgliedern des Landeswahlausschusses zu unterzeichnen (Wahl Niederschrift).
- (2) Der Niederschrift sind die Wählerliste und die als ungültig erklärten Stimmzettel nebst Umschlägen beizulegen.

VI. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses**§ 21****Ermittlung des Wahlergebnisses**

Der Landeswahlausschuss stellt das Stimmenverhältnis fest. Die den einzelnen Wahlvorschlägen zustehenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt. Innerhalb der Wahlvorschläge werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Bei gleicher Höchstzahl oder Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 22**Verkündung**

- (1) Das Ergebnis der Wahl mit den auf die Kandidaten entfallenden Stimmenzahlen sowie die sich hieraus ergebende Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung werden vom Wahlleiter bekannt gemacht.

- (2) Der Wahlleiter setzt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis.

VII. Wahlanfechtung

§ 23

Einwendungen und Bescheid

- (1) Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können von allen Wahlberechtigten binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landeswahlausschuss angebracht werden.
- (2) Die Einwendungen werden vom Landeswahlausschuss beschieden.

§ 24

Verkündung von Änderungen des Wahlergebnisses

Änderungen des Wahlergebnisses, zu denen eine Entscheidung nach § 25 führt, werden in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt gemacht.

Die vorstehenden Satzungsänderungen bzw. Änderungen der Wahlordnung werden hiermit ausgefertigt und sind nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 9. November 2009
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein



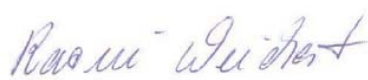

Dr. med. Jochen-Michael Schäfer
- Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung

**Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein**

Az.: VIII 211 - 424.940 - 004

Die vorstehende Neufassung der Satzung und der Wahlordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein mit den von der Abgeordnetenversammlung am 04. November 2009 beschlossenen Änderungen wird gemäß § 81 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Kiel, den 20. November 2009



Karin Weichert

§ 25

Neuwahl bei Ungültigkeit einer Wahl

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist vom Landeswahlausschuss binnen einer Woche auszusprechen.

VIII. Wahlakten

§ 26

Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten werden bei der KVSH bis zum Ablauf der Wahlzeit aufbewahrt.

IX. Inkrafttreten

§ 27

Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Wahlordnung bedarf als Bestandteil der Satzung der KVSH der Genehmigung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes. Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt in Kraft.

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein
Bismarckallee 1 – 6
23795 Bad Segeberg

Weitere Informationen im Internet unter
www.kvsh.de